

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

CM Aktivinvest GmbH & Co KG
Josef-Brandstätter-Straße 1
A-5020 Salzburg

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsdefinitionen	2
§ 3	Vertragsabschluss – Anzahlung - Gutscheine	2
§ 4	Beginn und Ende der Beherbergung und von Seminaren und Veranstaltungen	2
§ 5	Rücktritt vom Beherbergungs- und Seminarvertrag – Stornogebühr.....	3
§ 6	Beistellung einer Ersatzunterkunft	4
§ 7	Rechte des Vertragspartners.....	4
§ 8	Pflichten des Vertragspartners	4
§ 9	Rechte des Beherbergers	5
§ 10	Pflichten des Beherbergers	5
§ 11	Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen	5
§ 12	Haftungsbeschränkungen	6
§ 13	Tierhaltung	6
§ 14	Verlängerung der Beherbergung	6
§ 15	Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	6
§ 16	Erkrankung oder Tod des Gastes	7
§ 17	Sonderregelungen für Veranstaltungen:	8
§ 18	Parkgarage/Parkplatz	8
§ 19	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	11
§ 20	Videoüberwachung:	11
§ 21	Sonstiges.....	11

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie gelten sinngemäß für gebuchte Zimmer, Seminare und Veranstaltungen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

„Beherberger“: ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt oder diesen Räumlichkeiten für Seminare oder Veranstaltungen zur Verfügung stellt.

„Gast“: ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner.

Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„Vertragspartner“: ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“: die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“: ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

„Gruppen“ sind Gäste, für welche gemeinschaftlich mindestens zehn Zimmer gebucht werden.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung - Gutscheine

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

Der Beherberger ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung berechtigt eine Autorisierung der Kreditkarte des Kunden von € 50,00 pro gebuchte Übernachtung zu begehren, welche als Deposit und Sicherheit für Ansprüche verrechnet werden kann.

3.4 Bei Buchung von Gruppen und Seminaren ist längstens bis 30 Tage vor dem Anreisetag eine Anzahlung in Höhe des gesamten Buchungspreises zu entrichten.

3.5 Gutscheine können nicht in bar abgelöst werden.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung und von Seminaren und Veranstaltungen

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind. Spätestens ab 15:00 Uhr des Abreisetages wird die Folgenacht vollständig in Rechnung gestellt.

4.4 Bei Seminaren und Veranstaltungen gelten die jeweils vereinbarten Beginn- und Beendigungszeiten. Bei Nichteinhaltung dieser Zeiten ist der Beherberger berechtigt, ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungs- und Seminarvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18:00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftsstermin vereinbart wurde.

5.3 Hat der Gast eine Anzahlung geleistet (siehe 3.3), so bleibt das gebuchte Zimmer bis spätestens 11.00 Uhr des auf den vereinbarten Ankunftstag folgenden Tages reserviert. Der Ankunftstag wird als erster Tag gerechnet, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Vertragspartner den Beherbergungsvertrag unter folgenden Bedingungen stornieren:

Stornobedingungen für Gruppen und Seminare:

Stornierung des Kontingents:

bis 90 Tage vor Anreise ist eine Stornierung der gesamten Gruppe kostenfrei möglich;

bei Stornierung 89 bis 31 Tage vor Anreise ist 50% des Buchungswertes zu entrichten;

bei Stornierung 30 Tage vor Anreise ist 100% des Buchungswertes zu entrichten;

im Falle eines Nichterscheinens („No Shows“) ist 100% des Buchungswertes zu entrichten.

Eventuelle Rabatte werden nur auf die Nächtigung, jedoch nicht auf das Frühstück gewährt.

Stornobedingungen für andere Buchungen:

bis 15:00 Uhr am Vortag der Anreise ist die Buchung kostenfrei stornierbar, ausgenommen nicht refundierbare Raten.

Bei Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor der Anreise oder Nichterscheinen ist der volle Buchungswert zu bezahlen.

Im Falle eines Nichterscheinens des Vertragspartners bleibt die Entgeltzahlungspflicht für den Aufenthalt vollinhaltlich aufrecht.

5.6 Bei nicht stornierbaren Buchungen (Non-Ref. Buchungen) über diverse Internet-Plattformen sowie die eigene Homepage wird das vereinbarte Entgelt sofort über die Kreditkarte des Kunden abgebucht. Im Allgemeinen ist das Entgelt sofort nach Rechnungserhalt fällig.

5.7 Für Veranstaltungen gelten die in § 17 angeführten Stornierungsbedingungen.

5.8 Behinderungen der Anreise

Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

6.4 Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Beherbergungsvertrages seitens des Beherbergers, insbesondere aufgrund der in § 15.6 und § 15.7 angeführten Gründe, ist der Beherberger nicht verpflichtet, Umbuchungen zu organisieren oder zu übernehmen sowie Ersatzunterkünfte oder Ersatzräume zu organisieren oder zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

7.2 Die einzelnen Beherbergungszimmer sind mit Doppelbetten ausgestattet und können nur von maximal zwei Personen pro Zimmer gebucht und belegt werden. Zustellbetten werden vom Beherberger nicht zur Verfügung gestellt. Besuche in Hotelzimmern von Personen, für welche keine Buchung erfolgte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beherbergers und unter Nennung von Namen und Anschrift des Besuchers zulässig.

7.3. Das Rauchen ist in den gesamten Räumen des Beherbergungsbetriebes ausnahmslos untersagt. Dies gilt insbesondere auch für E-Zigaretten, Verdampfer sowie vergleichbare Rauch- oder Dampfgeräte. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot ist der Betreffende verpflichtet, dem Beherberger eine pauschalierte Vertragsstrafe von **€ 250,00** pro Verstoß zu bezahlen. Unabhängig davon bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für erforderliche Sonderreinigungs-, Renovierungs- oder Ausfallkosten, ausdrücklich vorbehalten.

7.4. Das Verwenden von Geräten oder Gegenständen, die geeignet sind, die Brandmeldeanlage auszulösen oder eine Brandgefahr zu verursachen, ist in den Gästezimmern und sonstigen Räumlichkeiten des Beherbergungsbetriebes untersagt. Dies gilt insbesondere für Räucherstäbchen, Kerzen, Wasserkocher, Reiskocher, Bügeleisen, Steamer, E-Zigaretten sowie vergleichbare Geräte oder Gegenstände, sofern diese nicht vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wurden. Wird durch deren Verwendung oder durch sonstige unbedachte oder mutwillige Handlungen die Brandmeldeanlage ausgelöst, so sind sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere **Einsatzkosten der Feuerwehr**, Kosten von Sicherheitsdiensten sowie sonstige Folgekosten, vom Vertragspartner bzw. Verursacher zu tragen.

7.5. Bei außergewöhnlicher oder über das übliche Maß hinausgehender Verschmutzung des Zimmers oder der Sanitäranlagen wird eine **Sonderreinigungsgebühr** in Höhe von **mindestens € 250,00** verrechnet. Dies gilt insbesondere bei stehendem Wasser auf dem Badezimmerboden, Kot oder anderen Fäkalien außerhalb der Toilette, Erbrechen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Verunreinigungen. Soweit die Verschmutzung oder Beschädigung eine Renovierung oder Instandsetzung erforderlich macht oder die tatsächlichen Kosten den Betrag von € 250,00 übersteigen, werden die tatsächlich anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich aller gesetzlicher Steuern und Abgaben zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Telegramme, usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

8.4 Der Name des Hotelbetriebes COOL MAMA ist markenrechtlich geschützt und darf vom Gast nicht unberechtigt verwendet werden.

8.5 Dem Gast ist es nicht gestattet, Bilder des Hotel- und Gastronomiegebäudes zu veröffentlichen oder weiterzugeben.

8.6 Dem Gast ist es nicht gestattet, im Hotelgebäude Bilder oder Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken oder mit anzüglichem oder pornografischem Inhalt aufzunehmen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der CM Aktivinvest GmbH & Co KG bleibt der finanzielle Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten und kann sie diesen rechtlich geltend machen. Verstöße gegen diese Regelung werden zur Anzeige gebracht.

§ 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970 c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu.

Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Wird ein zusätzlicher Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20.00 Uhr und vor 7.00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung usw.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen, nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit.

Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nicht, außer er hat diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen oder der Schaden wurde von ihm selbst oder einem seiner Leute verschuldet. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren werden vom Beherberger abgelehnt und es wird für deren Verlust oder Diebstahl keine Haftung übernommen.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen, ansonsten gelten sie als erloschen.

11.6 Fundsachen werden vom Beherberger nur für die Dauer von einem Monat ab Auffinden aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beherberger berechtigt, darüber frei zu verfügen und diese zu entsorgen.

11.7 Der Beherberger trägt grundsätzlich keine Haftung für das Eigentum des Gastes im Hotelzimmer, auf dem Parkplatz, in den Restaurant-Outlets und in den öffentlichen Bereichen.

11.8 Der Beherberger übernimmt keine Haftung für vergessene- oder liegen gelassene Gegenstände.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 13 Tierhaltung

Tiere dürfen ausnahmslos nicht in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthaltes rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb

im Zeitpunkt der Nicht-Inanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende auflösen.

15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leuten oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.6 Wenn die Erfüllung der üblicherweise geschuldeten Leistung des Beherbergers durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, wie zB Hochwasser, Brand, etc., radioaktive Katastrophen, Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Übertragbare oder gefährliche Erkrankungen von Mitarbeitern, behördliche Verfügungen, Schließungen oder Zutrittsverbote zum Beherbergungsbetrieb etc) oder durch unvorhersehbare technische Gebrechen und Probleme, wie zB Gebrechen der Haustechnik (Rohrbruch, Unterbrechung der Wasserzufuhr, Ausfall der Klimaanlage, der Be- und Entlüftungsanlagen, Heizung etc), Stromausfall, EDV-Ausfall, Wassereintritt durch Oberflächenwässer, Glasbruch etc gänzlich oder teilweise unmöglich oder unzumutbar wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungsverpflichtung befreit ist. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus Schadenersatz, Gewährleistung etc. ausgeschlossen und ist der Beherberger auch nicht verpflichtet, Umbuchungen zu organisieren oder zu übernehmen sowie Ersatzunterkünfte oder Ersatzräume zu organisieren oder zur Verfügung zu stellen.

15.7. Sollte der Vertragspartner aus einem Land oder einer Region mit einer aktuellen Reisewarnung der Stufe 5 oder höher anreisen, welche von der Österreichischen Regierung bzw. zuständigen Behörden wegen ansteckender Krankheiten verhängt wurde und der Gast nicht durch einen aktuellen medizinischen Test (nicht älter als 48 Stunden) bescheinigen kann, dass er in Bezug auf diese Erkrankungen keine Gefahr für Gäste und Mitarbeiter darstellt, behält sich der Beherberger vor, den bestehenden Beherbergungsvertrag bzw. bestehende Reservierungen einseitig und mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus Schadenersatz, Gewährleistung etc. ausgeschlossen und ist der Beherberger auch nicht verpflichtet, Umbuchungen zu organisieren oder zu übernehmen sowie Ersatzunterkünfte oder Ersatzräume zu organisieren oder zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner bzw. dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen ect., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Sonderregelungen für Veranstaltungen:

17.1 Der Vertragspartner der Veranstaltung hat dem Beherberger die garantierte Mindestanzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und die Höchstzahl der teilnehmenden Personen längstens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Personen, jedoch mindestens nach der mitgeteilten garantierten Mindestanzahl.

17.2 Der Beherberger behält sich das Recht vor, einzelne Räume für die Veranstaltung einzuteilen und zuzuweisen, um eine angemessene Unterbringung sämtlicher Teilnehmer mit Rücksicht auf die Art der Veranstaltung und die angestrebte Qualität sicherzustellen. Bei Erhöhung oder Verringerung der teilnehmenden Personen ist der Beherberger berechtigt, die Veranstaltungsräume neu zuzuteilen.

Sollte der Vertragspartner trotz angemessener Bestuhlung für einen Veranstaltungsraum einen zusätzlichen Raum wünschen, ist der Beherberger berechtigt, dafür ein zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

Sollte der Vertragspartner am Veranstaltungstag eine Änderung der vertraglich vereinbarten Bestuhlung wünschen und dies dem Beherberger möglich sein, ist er berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenaufwand für den Umbau in Rechnung zu stellen.

Sollte die vertraglich vereinbarte Veranstaltungsdauer überschritten werden und die Verlängerung möglich sein, ist der Beherberger berechtigt, für die Verlängerung ein zusätzliches Entgelt in Rechnung zu stellen.

17.3 Bei Veranstaltungen gelten die allgemeinen Öffnungszeiten der Outlets, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

17.4 Ein Rücktritt von Veranstaltungen durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

bis 31 Tage vor Beginn der Veranstaltung – kostenfrei;

30 bis 11 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist 50% des Buchungswertes zu entrichten;

ab 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist 100% des Buchungswertes zu entrichten;

im Falle eines Nichterscheinens („No Show“) ist 100% des Buchungswertes zu entrichten.

§ 18 Parkgarage/Parkplatz

18.1 Mit der Einfahrt in die Parkgarage kommt zwischen dem Beherberger und dem Gast/Vertragspartner, im Folgenden kurz Mieter genannt, ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zu den nachfolgend angeführten Bedingungen zustande.

18.2 Weder eine Überwachung noch Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindliche Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachte Sachen sind Gegenstand dieses Vertrages. Der Beherberger übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

18.3 Pflichten des Mieters:

Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, insbesondere zur strikten Beachtung der zur Regelung des Verkehrs und des Parkens angebrachten Zeichen und Hinweise sowie der Sicherheitsvorschriften. Anweisungen des Beherbergers oder seines Personals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten.

Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Der Beherberger ist

berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen geparkte Kraftfahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen.

Jedem Mieter wird empfohlen, sein Kraftfahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr und die Rezeption zu verständigen.

Die Fahrzeuge dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit ein- und ausfahren. Unnötige Signale in der Parkgarage und auf dem Grundstück sind im Interesse des Lärmschutzes zu unterlassen.

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, gelten im gesamten Parkgaragenbereich die kraftfahrrechtlichen Vorschriften und die StVO in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, die mit Gas betrieben werden und mit Fahrzeugen die höher als zwei Meter sind, ist unzulässig. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Das Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.

Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen sind zu beachten. In der Parkgarage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt und von Schutzwegen ist besondere Vorsicht und Rücksicht auf die Fußgänger anzuwenden.

Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Rangierflächen und Fußgängerwegen ist verboten. Ferner ist insbesondere verboten das Überholen, das Rückwärtsfahren (ausgenommen zum Ein- und Ausparken), die Betätigung akustischer Vorrichtungen (ausgenommen zur Gefahrenanzeige), die Verwendung von Fernlicht und das Laufenlassen des Motors bei stehendem Kraftfahrzeug.

Beim Einparken des Kraftfahrzeuges ist zu den benachbarten Fahrzeugen ein Seitenabstand von mindestens 60 cm einzuhalten. Das Öffnen der Fahrzeugtüren hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, damit eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge vermieden wird.

Verboten sind insbesondere:

- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Auftanken des Kraftfahrzeuges, die Lagerung von Kraftstoff, von feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges;
- das Einfahren mit Kraftfahrzeugen, die Stoffe der vorangeführten Art geladen haben;
- das Einfahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichtem Betriebssystem, undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen, die Verwendung von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren oder andere sicherheitsrelevante Mängel aufweisen oder den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- die Durchführung jeglicher Arbeiten am Kraftfahrzeug (z.B. Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie und dergleichen), das Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten, das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges, jede Ladetätigkeit (z.B. das Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes, ausgenommenes Verstauen von Hand-/Reisegepäck)
- jede abnormale Lärmerzeugung
- das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen

Rechte des Beherbergers:

18.4 Sofern der Mieter sein Kraftfahrzeug nicht ordnungsgemäß, das heißt auf einer nicht als Stellplatz ausgewiesenen Fläche oder auf einem Dauerstellplatz abgestellt hat und offensichtlich nicht sofort

diesen Zustand wieder beenden will, ist der Beherberger – unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen – berechtigt, das Kraftfahrzeug abschleppen zu lassen. Für dessen Entfernung wird eine Pauschale erhoben, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

Der Beherberger ist ebenfalls berechtigt, das Kraftfahrzeug des Mieters im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkgarage zu entfernen.

Zurückbehaltungsrecht:

18.5 Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller ihm im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Mieter entstehen Forderungen steht dem Beherberger ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Mieter, sondern einem Dritten gehört.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Beherberger durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Haftung des Beherbergers:

18.6 Der Beherberger haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Beherberger schriftlich bekannt zu geben. Schäden sollten vor Verlassen der Parkgarage beim Personal an der Rezeption angezeigt werden.

Der Beherberger schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kraftfahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände im Kraftfahrzeug (z.B. Autoradio, Autotelefon, Handy, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auch am Kraftfahrzeug befestigter Sachen.

Der Beherberger haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

Haftung des Mieters:

18.7 Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Beherberger schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Parkgarage dem Personal an der Rezeption des Hotels zu melden.

Unter anderem haftet der Mieter bei Verunreinigungen der Parkgarage für die Reinigungskosten.

Mietpreis:

18.8 Der Mietpreis bemisst sich nach der im Hotel aushängenden oder auf der Webseite des Beherbergers veröffentlichten jeweils gültigen Liste für Entgelte.

Bei Verlust des Parktickets ist der Mieter verpflichtet, das Entgelt für die tatsächliche Parkdauer, mindestens jedoch eine Tagesgebühr zu bezahlen.

Benutzt der Mieter mit seinem Kraftfahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist der Beherberger berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

Wenn ein Parkgaragenbenutzer mit dem Inhalt dieser Bedingungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten ab der Einfahrt in die Parkgarage diese ohne Gebührenzahlung wieder verlassen.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

19.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

19.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellem und materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

19.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

19.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 20 Videoüberwachung:

Der Beherberger setzt zum Zwecke des Schutzes des Objektes selbst bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage ein.

Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Überwachung von Personen und Fahrzeuge und begründen keine Haftung des Beherbergers.

Der Beherberger ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand eines gefährlichen Angriffes werden.

Mieter sind nicht berechtigt, vom Beherberger Videoaufzeichnungen zu erhalten. Der Beherberger ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde, für eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens zu übermitteln, weil beim Beherberger der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweise eines Mieters entstehen.

§ 21 Sonstiges

21.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

21.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

21.3 Änderungen oder Ergänzungen schriftlicher Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

21.4 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

21.5 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.